

Regelungen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung

1. Voraussetzungen

- Die Zielgruppe sind Kinder aus dem Einzugsgebiet der Stadt Sulingen (oder Besuch einer Sulinger Grundschule) im Alter von 6 bis 10 Jahren.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 Kinder.
Maximal können 20 Kinder betreut werden.

Die Aufnahme in der Ferienbetreuung erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Kinder von Alleinerziehenden, die berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung am Arbeitsmarkt nach dem SGB II teilnehmen.
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung am Arbeitsmarkt nach dem SGB II teilnehmen.
3. Kinder, deren Sorgeberechtigten sich in besonderen familiären Notfallsituationen befinden (Krankheit usw.).
4. Kinder aus dem Einzugsgebiet der Stadt Sulingen werden vorrangig aufgenommen.
5. Treffen die gleichen Kriterien auf mehrere Kinder zu, entscheidet das Datum der Anmeldung.

2. Verbindlichkeit/Ablauf

- Im Dezember des Vorjahres wird eine Bedarfsabfrage durch die Stadt Sulingen an den Sulinger Grundschulen und Kindertagesstätten durchgeführt. Die entsprechenden Fragebögen werden bei Bedarf auch in mehrsprachiger Fassung (türkisch/arabisch) zur Verfügung gestellt. Die Bedarfsmeldungen sind fristgerecht und vollständig ausgefüllt in der Grundschule/Kindertagesstätte bzw. bei der Stadtverwaltung abzugeben. Nicht vollständig abgegebene Rückmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- Die Personensorgeberechtigten, die einen Bedarf angemeldet haben, erhalten rechtzeitig vor Beginn der Ferienbetreuung ein Formular zur Anmeldung. Wird dieses Formular nicht bzw. nicht innerhalb der angegebenen Frist oder unvollständig ausgefüllt abgegeben, gilt der in der Bedarfsabfrage angegebene Bedarf für die entsprechende Ferienzeit als verfallen.
- Nach Eingang des Anmeldeformulars (Stadtverwaltung Sulingen) gilt das Kind als angemeldet. Diese Anmeldung ist verbindlich, sichert allerdings keinen Betreuungsplatz zu.

- Eine Abmeldung ist bis 4 Wochen vor dem ersten angebotenen Betreuungstag möglich. Die Abmeldung soll in schriftlicher Form erfolgen.
- Eine kurzfristige Abmeldung ist nur aus zwingenden Gründen möglich. Die Abmeldung soll ebenfalls schriftlich erfolgen und der Verhinderungsgrund soll nachgewiesen werden.
- Bei nicht fristgemäßer Abmeldung und Abmeldung ohne Angabe zwingender Gründe wird der Kostenbeitrag nicht erstattet.

3. Ablauf bei nicht stattfinden der Ferienbetreuung

- Sollte die Ferienbetreuung, aufgrund geringer Teilnahme oder sonstigen Hinderungsgründen, nicht stattfinden, werden die Personensorgeberechtigten spätestens 3 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung darüber informiert.

4. Betreuungszeit/Betreuungsort/Betreuungspersonen

- Angeboten werden im Jahr 2018 drei Wochen der Sommerferien und bei Bedarf eine Woche der Herbstferien, sofern der Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28.09.2017 geändert wird. Ab dem Jahr 2019 findet bei Bedarf auch eine Ferienbetreuung in den Osterferien statt.
- Das Betreuungsangebot ist bis Ende 2019 befristet. Das Angebot soll dann noch einmal überprüft werden.
- Die Ferienbetreuung findet voraussichtlich montags bis freitags in der Zeit von 07:30 bis 15:00 Uhr statt. Feiertage sind hiervon ausgeschlossen.
- Eine Mittagsverpflegung wird bei Bedarf angeboten. Der Bedarf ist mit der Anmeldung des Kindes anzumelden. Die Kosten der Mittagsverpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- Ort der Betreuung ist grundsätzlich das Jugendzentrum –JOZZ – (Galtener Straße 12 a, 27232 Sulingen).
- Die Betreuung erfolgt durch Personal der Stadt Sulingen.

5. Kosten der Betreuung

- Bei einer Betreuungszeit bis 15:00 Uhr = 15,00 € pro Tag / 60,00 € pro Woche

Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Kostenbeitrags um 25 % je Kind;
- bei 3 Kindern = Ermäßigung des Kostenbeitrags um 50 % je Kind;

Bei Einzelanmeldungen in den Sommerferien werden die Gesamtkosten auf insgesamt 180,00 € (ohne Mittagsverpflegung) begrenzt, sofern die Buchung für volle 3 Wochen erfolgt.

- Der Kostenbeitrag wird bei nicht vollständiger Ausnutzung der Betreuungszeit nicht anteilig erstattet.
- Der Kostenbeitrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten angebotenen Betreuungstag an die Stadt Sulingen zu entrichten. Sollte die Zahlung nicht fristgerecht eingehen, gilt das Kind als abgemeldet.
- Der Kostenbeitrag ist auch für angemeldete, nicht in Anspruch genommene Tage zu zahlen.